

Satzung der Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg

Beschlossen durch die Landesmitgliederversammlung
in Karlsruhe am 06.12.2025

1 Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform.....	2
§ 2 – Zweck und Zielsetzung.....	2
§ 3 – Mitgliedschaft.....	2
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung.....	4
§ 6 – Gleichstellung.....	4
§ 7 – Awareness.....	5
§ 8 – Gliederungen, Organe und Gremien des Landesverbandes.....	7
§ 9 – Landesmitgliederversammlung (LMV).....	7
§ 10 – Landessprecher:innenrat (LSp:R).....	8
§ 11 – Landesrat.....	11
§ 12 – Landesschiedskommission (LSK).....	11
§ 13 – Landesfinanzrevision.....	12
§ 14 – Basisgruppen (BGs).....	13
§ 15 – Landesarbeitskreise (LAK).....	13
§ 16 – Studierendenverband.....	14
§ 17 – Protokoll.....	14
§ 18 – Satzungsänderungen.....	14
§ 19 – Inkrafttreten.....	15

2 **§ 1 - Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform**

- 3 (1) Der Jugendverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg“
4 (nachfolgend als „Jugendverband“ bezeichnet).
- 5 (2) Der Landesverband ist politischer Teil des Bundesverbandes „Linksjugend ['solid] e.V.“.
- 6 (3) Der Jugendverband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Karlsruhe.
- 7 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 **§ 2 – Zweck und Zielsetzung**

9 (1) Die „Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg“ ist ein sozialistischer, antifaschistischer,
10 antirassistischer, antiimperialistischer, basisdemokratischer und feministischer sowie
11 inklusiver Jugendverband.

12 Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische,
13 antiimperialistische und selbstbestimmte Politik. Zu diesem Zweck leistet der Verband
14 Programmarbeit, die Grundlage des politischen Handels ist.

15 In ihm wirken Mitglieder der Landespartei und parteiungebundene junge Linke
16 gleichberechtigt mit.

17 (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit
18 anderen Bündnispartner:innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit
19 mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf nationaler und internationaler,
20 insbesondere auf europäischer Ebene, an.

21 Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle, sozialistische Offensive und
22 die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

23 (3) Die Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg ist die selbstständige Jugendorganisation
24 der Partei Die Linke. Baden-Württemberg und wirkt als Interessensvertretung linker
25 Jugendlicher in die Partei und Gesellschaft.

26 **§ 3 - Mitgliedschaft**

27 (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche Person werden, welche

- 28 a. das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- 29 b. das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie
- 30 c. die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.

31 (2) Fördermitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche und juristische Person
32 werden, welche Satzung und Grundsätze desselben anerkennt. Sie unterstützen den
33 Jugendverband durch einen Förderbeitrag. Aus einer solchen Mitgliedschaft erwachsen
34 keine Rechte oder Pflichten im Sinne des § 4.

35 (3) Der Eintritt ist schriftlich oder elektronisch zu erklären.

36 Die aktive Mitgliedschaft wird vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam.

37 Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten
38 werden. Für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven

- 39 Mitglieder in der Versammlung notwendig. Der Beschluss kann auf Antrag im Block
40 stattfinden. Die Unterschreitung der Frist ist nur namentlich möglich.
- 41 (4) Jedes Mitglied der Landespartei innerhalb der Altersgrenzen gemäß § 3 Abs. 1 ist
42 passives Mitglied des Jugendverbandes. Mitglieder der Landespartei, die diesem
43 Verfahren widersprechen, können keine passiven Mitglieder des Jugendverbandes sein.
44 Ein passives Mitglied kann seine Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln,
45 in dem der Beitritt nach §3 Abs. 3 erklärt wird.
- 46 (5) Passive Mitglieder bezahlen keinen Beitrag an den Jugendverband.
- 47 (6) Die aktive Mitgliedschaft im Jugendverband endet entweder durch
- 48 a. die Vollendung des 35. Lebensjahres oder
49 b. der schriftlichen Erklärung des Austritts aus dem Jugendverband gegenüber
50 dem Landessprecher:innenrat oder
51 c. dem Ausschluss des Mitgliedes oder
52 d. dem Tod des Mitgliedes.
- 53 (7) Die passive Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 endet entweder durch
- 54 a. den Austritt aus der Landespartei oder
55 b. durch eine der in Absatz 7 genannten Möglichkeiten.
- 56 (8) Die fördernde Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 endet entweder durch
- 57 a. eine schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Landessprecher:innenrat
58 oder
59 b. dem Ausschluss oder
60 c. dem Tod oder
61 d. dem Erlöschen der juristischen Person.
- 62 (9) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate lang keinen Beitrag und wird dieser auch
63 nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt,
64 sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- 65 (10) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn dieses
66 vorsätzlich oder gröblich gegen die Grundsätze oder die Satzung des
67 Jugendverbandes verstößt oder diesem oder seinen Mitgliedern schweren Schaden
68 zugefügt hat.
69 Bei einem aktiven Mitglied nach § 3 Abs. 4 kann die Aktivierung aberkannt werden.
70 Näheres regelt §7 und § 12 sowie die Landesschiedsordnung.

71 **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 72 (1) Jedes aktive Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
- 73 a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes
74 mitzuwirken,
75 b. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und
76 informiert zu werden,

- 77 c. Anträge an Gremien und Organe des Jugendverbandes zu stellen,
78 d. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
79 e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu
80 initiiieren sowie
81 f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

82 (2) Jedes passive Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,

- 83 a. vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert zu werden,
84 b. zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie
85 c. seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

86 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 87 a. die Satzung einzuhalten,
88 b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren
89 sowie
90 c. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern
91 entsprechende Person nicht von der Beitragszahlung befreit ist oder unter § 3
92 Abs. 6 fällt.

93 (4) Sympathisant:innen und passive Mitglieder besitzen auf Landesveranstaltungen
94 passives Wahlrecht und können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer
95 jeweiligen Versammlung auf Landesebene weitere Mitgliederrechte übertragen werden.
96 Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur
97 Änderung der Satzung.

98 (5) Sympathisant:in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat,
99 kein Mitglied einer konkurrierenden Partei von Die Linke ist, seinen Lebensmittelpunkt in
100 Baden-Württemberg oder im Ausland hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

101 **§ 5 – Mittelverwendung und Mittelverwaltung**

- 102 (1) Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
103 (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind
104 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
105 (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

106 **§ 6 – Gleichstellung**

- 107 (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist ein Grundprinzip des
108 Jugendverbandes und seiner Gliederungen.
109 (2) Der Begriff „FLINTA*“ umfasst innerhalb des Jugendverbandes und seiner Gliederungen
110 folgende Personengruppen: Frauen, Lesben, intergeschlechtliche Personen, non-binäre
111 Personen, trans* sowie agender* Personen.
112 (3) FLINTA*-Personen haben das Recht, innerhalb des Jugendverbandes eigene Strukturen
113 aufzubauen und FLINTA*-Plenas durchzuführen.

- 114 (4) Jede FLINTA*-Person eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung hat das Recht,
115 jederzeit ein FLINTA*-Plenum einzuberufen. Während des FLINTA*-Plenums müssen alle
116 endo-cis-geschlechtlichen Männer den Raum verlassen. Es kann mit einstimmigem
117 Beschluss auch die Anwesenheit von endo-cis-geschlechtlichen Männern erlauben.
118 Diese haben kein Rederecht und müssen den Raum ab dem Zeitpunkt wieder verlassen,
119 ab dem eine FLINTA*-Person dies verlangt.
- 120 (5) Bei allen Wahlen zu Organen und Gremien des Jugendverbandes und seiner
121 Gliederungen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil von FLINTA*-
122 Personen zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines
123 Beschlusses mit 2/3-Mehrheit eines FLINTA*-Plenums der entsprechenden
124 Wahlversammlung.
125 Diese Quotierung gilt nur, wenn mehr als eine Position zu besetzen ist.
126 Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress und
127 Länderrat ist nicht möglich.
- 128 (6) Die einfache Mehrheit der FLINTA* eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung
129 kann ein zu begründendes FLINTA*-Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig
130 aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- 131 (7) Jedes Mitglied des Jugendverbandes hat das Recht, innerhalb des Jugendverbandes
132 und seiner Gliederungen den jeweiligen Wunschnamen zu verwenden.
133 Mitglieder dürfen nicht gezwungen werden, ihren Deadname preiszugeben, insofern dies
134 rechtlich außerhalb dieser Satzung nicht anderweitig geregelt oder zur Klärung eines
135 Sachverhaltes oder Rechtsstreites unabwendbar notwendig ist. Die vorsätzliche
136 Nutzung eines Deadnames oder Misgendering stellt einen Verstoß gegen die
137 Grundsätze des Verbandes dar und kann durch das Landesawarenessteam, die
138 Landesschiedskommission oder die jeweilige Veranstaltungsleitung belangt werden.
- 139 (8) Jedes von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus betroffene oder
140 migrantisiertes Mitglied eines Organes, Gremiums oder einer Versammlung hat das
141 Recht, jederzeit ein Plenum für Betroffene einzuberufen.
- 142 (9) Während des Plenums für Betroffene von Rassismus, Antisemitismus oder Antiziganismus
143 bzw. einem Migra-Plenum müssen alle nicht-Betroffenen den Raum verlassen. Das
144 Plenum kann mit einstimmigem Beschluss auch die Anwesenheit von nicht Betroffenen
145 erlauben. Diese haben kein Rederecht. Nicht-Betroffene müssen den Raum ab dem
146 Zeitpunkt wieder verlassen, ab dem eine betroffene Person dies verlangt.
- 147 (10) Die unter Abs. 8 genannten Betroffenen-Plenas eines Organes, Gremiums oder einer
148 Versammlung können ein Veto adäquat dem unter Abs. 6 beschriebenen FLINTA*-Veto
149 einlegen.

150 § 7 – Awareness

- 151 (1) Sexualisierte Gewalt sowie sexistische, transfeindliche, transmisogyne,
152 transandrophobische, queerfeindliche, rassistische, antisemitische, antimuslimische,
153 antiziganistische und ableistische sowie jegliche andere Form der Diskriminierung,

- 154 Gewalt oder Grenzüberschreitungen sind nicht mit den Grundsätzen dieses
155 Jugendverbandes und seiner Gliederungen vereinbar.
- 156 (2) Das Landesawarenessteam (kurz: LAT) hat die Aufgabe, Betroffenen von Gewalt,
157 Übergriffen oder Diskriminierungen gemäß Abs. 1 innerhalb des Jugendverbandes und
158 seiner Gliederungen sowie Personen in gesundheitlichen Notsituationen während
159 Veranstaltungen des Jugendverbandes nach eigenen Ressourcen beizustehen. Es ist
160 dem:der betroffenen Person gegenüber parteiisch und hat im Interesse der Person zu
161 handeln.
- 162 (3) Das Landesawarenessteam besteht aus vier Personen. Die Wahl des
163 Landesawarenessteams wird von der Landesmitgliederversammlung unter Beachtung
164 von § 6 Abs. 5 vorgenommen. Mitglieder des Bundessprecher:innenrats, des
165 Landessprecher:innenrates, des Bundesawarenessteams, der
166 Bundesschiedskommission sowie der Landesschiedskommissionen dürfen nicht Teil des
167 Landesawarenessteams sein. Sind Plätze vakant oder das gesamte
168 Landesawarenessteam unbesetzt, kann der Landesrat diese kommissarisch bis zur
169 nächsten LMV wählen.
- 170 (4) Bewerber:innen für das Landesawarenessteam müssen mindestens eine
171 Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awarenessarbeit besucht haben und dies in ihrer
172 Bewerbung in geeigneter Art nachweisen.
- 173 (5) Das Landesawarenessteam legt in Zusammenarbeit mit dem Landessprecher:innenrat
174 der Landesmitgliederversammlung ein Awarenesskonzept zum Beschluss vor. In diesem
175 werden die Grundsätze zur Awarenessarbeit, Handlungsanweisungen und Abläufe für
176 Awarenessverfahren festgelegt.
177 Hiervon unberührt bleiben interne Arbeitsverteilungen des Landeswarenessteams.
178 Das Landeswarenessteam kann, abhängig von den eigenen Kapazitäten, für
179 Veranstaltungen des Landesverbands externe Awarenessteams hinzuziehen oder
180 beauftragen. Diese können vom Landesverband für ihre Tätigkeit angemessen
181 entschädigt werden.
- 182 (6) Das Landeswarenessteam hat im Rahmen des Awarenesskonzeptes das Recht,
183 Aggressor:innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt, Diskriminierung oder
184 Grenzüberschreitung wahrgenommen wird, von (kommenden) Veranstaltungen und
185 Versammlungen des Jugendverbandes und seiner Gliederungen zu verweisen.
186 Der Landessprecher:innenrat hat das Landeswarenessteam zu unterstützen.
- 187 (7) Das Landeswarenessteam darf stellvertretend für Betroffene von der unter § 7 Abs. 1
188 genannten Gewalt beziehungsweise Diskriminierung bei der Landesschiedskommission
189 den Ausschluss aus dem Jugendverband von Aggressor:innen beantragen.
190 Dabei steht das Landeswarenessteam nicht in der Pflicht, Bezug auf Betroffene zu
191 nehmen.
- 192 (8) Das Awarenessteam ist verpflichtet, vorliegende Fälle schnellstmöglich zu bearbeiten.
193 Ein Fall liegt vor, sobald er einem Mitglied des Awarenessteams über einen bekannten
194 Kommunikationskanal bestätigt zugestellt wurde. Kommt das Awarenessteam
195 nachweislich nicht seinen Verpflichtungen nach, kann ein Auflösungsantrag an die
196 Landesschiedskommission gestellt werden. Bei erfolgreicher Absetzung des LAT ist durch

197 den Landessprecher:innenrat schnellstmöglich eine Landesmitgliederversammlung mit
198 der Wahl des Awarenessteams als Tagesordnungspunkt einzuberufen.
199 (9) Näheres regelt das Awarenesskonzept.

200 **§ 8 – Gliederungen, Organe und Gremien des Landesverbandes**

- 201 (1) Die Organe des Jugendverbands sind
- 202 a. die Landesmitgliederversammlung,
203 b. der Landessprecher:innenrat,
204 c. der Landesrat,
205 d. die Landesschiedskommission,
206 e. die Landesfinanzrevision,
207 f. die Basisgruppen.

208 **§ 9 – Landesmitgliederversammlung (LMV)**

- 209 (1) Die Landesmitgliederversammlung (kurz: LMV) ist das höchste Organ des
210 Jugendverbands und tagt öffentlich sowie mindestens einmal halbjährlich.
211 Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 30
212 aktive Mitglieder des Landesverbandes aus mindestens 1/5 der Basisgruppen anwesend
213 sind.
- 214 (2) Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so beruft der LSP:R eine neue
215 LMV mit gleicher Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Sie
216 ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der
217 Einladung hinzuweisen.
- 218 (3) Ordentliche Landesmitgliederversammlungen werden vom Landessprecher:innenrat
219 unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen sowie Angabe folgender Informationen durch
220 Einladung aller Mitglieder per Mail einberufen:
- 221 a. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der LMV,
222 b. Vorläufige Tagesordnung und vorläufige Zusammensetzung des Präsidiums,
223 c. Bisher bekannte oder aufgeschobene Anträge,
224 d. Bisher bekannte Kandidaturen,
225 e. Aktuell gültige Wahl- und Geschäftsordnung der LMV sowie
226 f. Belehrung über die Antragsfristen und Formvorschriften für weitere Anträge.
- 227 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom
228 Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 229 (4) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist durch den
230 Landessprecher:innenrat einzuberufen, wenn dies 1/5 aller Mitglieder des
231 Jugendverbands, 1/5 der Basisgruppen oder der Landesrat beim
232 Landessprecher:innenrat begründet beantragen. Es gelten die unter Abs. 1 bis
233 genannten Formalien, abweichend davon gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.

- 234 Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte in der Einladung wieder finden.
235 Beruft der LSp:R nicht drei Wochen nach Erhalt des Antrages ein, so können die
236 Antragssteller:innen unter Wahrung der Einberufungsfrist selbst einladen. Der LSp:R muss
237 ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen.
- 238 (5) Der Landesmitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- 239 a. Beschluss der politischen Strategie und politische sowie organisatorische
240 Grundsätze des Jugendverbandes,
241 b. Verabschiedung der Finanzordnung,
242 c. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher:innenrates,
243 d. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
244 e. Wahl der Landesfinanzrevision,
245 f. Wahl der Delegierten des Jugendverbandes zum Bundeskongress des
246 „Linksjugend ['solid] e.V.“,
247 g. Wahl der Delegierten zum Länderrat des „Linksjugend ['solid] e.V.“ sowie
248 h. Wahl der Delegierten zu den Organen der Landespartei.
- 249 (6) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und die
250 Schriftführer:innen der Landesmitgliederversammlung, sowie gegebenenfalls weitere
251 Kommissionen. Das Präsidium ist quorumierte zu besetzen.
- 252 (7) Schriftliche Anträge müssen bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der
253 Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge müssen
254 bis spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden.
- 255 (8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich selbst eine Geschäfts- und Wahlordnung,
256 welche die wichtigsten Verfahrensweisen der Landesmitgliederversammlung regeln. Die
257 Geschäftsordnung und Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung ist so lange
258 gültig, bis eine darauffolgende Landesmitgliederversammlung eine neue
259 Geschäftsordnung oder neue Wahlordnung beschließt.
- 260 (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

261 § 10 – Landessprecher:innenrat (LSp:R)

- 262 (1) Der Landessprecher:innenrat (kurz: LSp:R) bildet im Sinne des §26 BGB den Vorstand des
263 Jugendverbandes.
- 264 (2) Der Landessprecher:innenrat wird von der Landesmitgliederversammlung regulär für die
265 Dauer eines Jahres bis zur Wahl eines neuen Landessprecher:innenrats gewählt.
- 266 (3) Die Landesmitgliederversammlung hat ferner das Recht, einzelne Mitglieder des
267 Landessprecher:innenrat abzuwählen, sofern das Vorhaben mindestens 2 Wochen
268 vorher in geeigneter Weise verbandsöffentlich angezeigt wurde. Hierfür ist eine absolute
269 Mehrheit notwendig.
- 270 (4) Im Rechtsverkehr wird der Landessprecher:innenrat durch zwei Mitglieder gemeinsam
271 vertreten.

- 272 (5) Der Landessprecher:innenrat besteht aus einer Schatzmeister:in und 6 bis 10
273 Landessprecher:innen. Über die genaue Größe des Landessprecher:innenrats
274 entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Der Landessprecher:innenrat muss in
275 seiner Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 5 quotiert besetzt sein.
- 276 (6) Der Landessprecher:innenrat vertritt den Jugendverband nach außen und gegenüber
277 der Landespartei. Dabei ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung
278 gebunden und ihr rechenschaftspflichtig. Der Landessprecher:innenrat ist insbesondere
279 verantwortlich für:
- 280 a. die landesweite Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
281 b. die Finanzgeschäftsleitung, insbesondere den Entwurf, Beschlussfassung und
282 Umsetzung des Haushalts,
283 c. die Koordinierung und Unterstützung der Gliederungen und Arbeitskreise des
284 Jugendverbandes,
285 d. die organisatorische Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung der
286 Versammlungen der Organe des Jugendverbandes sowie
287 e. die Kampagnenarbeit des Verbandes auf Grundlage der Beschlüsse des
288 Jugendverbandes.
- 289 (7) Der Rechenschaftsbericht des Landessprecher:innenrates für die
290 Landesmitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:
- 291 a. Anzahl der stattgefunden Sitzungen,
292 b. Kurzzusammenfassung getroffener Beschlüsse,
293 c. Zusammenarbeit mit der Partei
294 d. Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Verbandes,
295 e. Mitgliederentwicklung sowie
296 f. abgeschlossene und noch offene Vorhaben zur Umsetzung durch den nächsten
297 gewählten Landessprecher:innenrates.
- 298 (8) Der Landessprecher:innenrat ist, sofern durch diese Satzung nicht anders bestimmt, frei
299 in seiner Arbeitsteilung und Arbeitsweise. Zur Regulierung dieser gibt sich der
300 Landessprecher:innenrat eine eigene Geschäftsordnung. Bei seiner Konstituierung wählt
301 er aus seiner Mitte eine:r stellvertretende:r Schatzmeister:in.
- 302 (9) Der Landessprecher:innenrat kann bis zu zwei ehren- oder hauptamtliche Stellen als
303 Landesgeschäftsleitung einrichten. Den Landesgeschäftsführer:innen kann in
304 Einzelfällen Vertretungsbefugnis erteilt werden. Bei der Besetzung der Stellen sind die
305 gleichstellungspolitischen Grundsätze des Jugendverbands zu beachten und FLINTA*
306 bei gleicher Qualifikation vorzuziehen.
- 307 (10) Jede nicht besetzte Landesgeschäftsführungsstelle muss einem Mitglied des
308 Landessprecher:innenrates zugewiesen werden.
- 309 (11) Die Sitzungen des Landessprecher:innenrates sind grundsätzlich öffentlich und
310 mindestens monatlich durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des
311 Landessprecher:innenrates.

- 312 (12) Mitglied des Landessprecher:innenrates kann nicht sein, wer in einer hauptamtlichen
313 Funktion der Jugendarbeit der Partei bzw. des Jugendverbandes tätig ist oder
314 Landesgeschäftsführer:in ist.
- 315 (13) Scheidende Landessprecher:innen haben die Übergabe der Amtsgeschäfte an die neu
316 gewählten Landessprecher:innen vorzubereiten und sind bis zur erfolgreichen Übergabe
317 der Amtsgeschäfte zur Mitwirkung verpflichtet.
- 318 (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen
319 Gründen verlangt werden oder solche, die rein redaktionelle Änderungen darstellen,
320 kann der Landessprecher:innenrat von sich aus mit einfacher Mehrheit vornehmen.
321 Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Landesratssitzung und der
322 nächsten Landesmitgliederversammlung mitgeteilt werden.

323 **§ 11 – Landesrat**

- 324 (1) Der Landesrat ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen zwei
325 Landesmitgliederversammlungen. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr. Seine
326 Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Er dient dem Austausch der Basisgruppen
327 untereinander und der Koordinierung ihrer Arbeit, er berät und beschließt über
328 Aktivitäten auf Landesebene und kontrolliert die Arbeit des Landessprecher:innenrates.
329 Der Landesrat kann Beschlüsse des Landessprecher:innenrates mit 2/3-Mehrheit
330 aufheben. Beschlüsse des Landesrates können nur von einer
331 Landesmitgliederversammlung aufgehoben werden. Jede Basisgruppe stellt zwei
332 Delegierte für den Landesrat. Der Studierendenverband Die Linke.SDS Baden-
333 Württemberg kann ebenfalls zwei Delegierte entsenden.
- 334 (2) Die Delegierten sind vor der Tagung des Landesrates dem Präsidium mitzuteilen. Die
335 Wahl und Abwahl der Delegierten zum Landesrat obliegt der Selbstorganisation der
336 Basisgruppen. Die FLINTA*-Quote kann für diese Wahl nicht aufgehoben werden, bei
337 nicht ausreichender Anzahl an Kandidat:innen sind die Plätze vakant zu lassen. Die
338 Mitglieder des Landessprecher:innenrates nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen
339 teil und können nicht Delegierte zum Landesrat sein.
- 340 (3) Der Landesrat wählt jährlich ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei
341 und maximal vier gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind gemeinsam für die
342 Einberufung und die Tagungsvorbereitung verantwortlich und vertreten das Organ nach
343 außen. Das Präsidium erstellt von den Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches
344 innerhalb von zwei Wochen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.
- 345 (4) Zum Landesrat lädt das Präsidium alle Delegierten und die Mitglieder des
346 Landessprecher:innenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Als
347 schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn
348 ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller Basisgruppen
349 vertreten sind. Auf Ersuchen von 1/4 der gemeldeten Basisgruppen muss das Präsidium
350 umgehend nach Erreichen dieses Quorums einen außerordentlichen Landesrat
351 einberufen.
- 352 (5) Der Landesrat ist berechtigt einen Nachtragshaushalt zu verabschieden.
- 353 (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesrats.

354 **§ 12 – Landesschiedskommission (LSK)**

- 355 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwischen 2 und 4 Mitglieder in die
356 Landesschiedskommission (kurz: LSK). Die genaue Anzahl wird durch die
357 Landesmitgliederversammlung beschlossen. Die Wahl erfolgt quotiert gemäß § 6 Abs. 5.
358 Die Amtszeit ist gleich der Legislatur des Landessprecher:innenrates. Mitglieder der
359 Landesschiedskommission dürfen im Jugendverband und auf Bundesebene keine
360 andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten ausüben.
- 361 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet erstinstanzlich über:

- 362 a. Streitfälle und Formfragen hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser
363 Satzung,
364 b. Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien
365 des Jugendverbandes sowie
366 c. die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.
- 367 (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag zudem erstinstanzlich über die
368 Auflösung oder Nichtanerkenntung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.
369 Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sowie alle Gremien, Organe und
370 Gliederungen des Jugendverbandes.
- 371 (4) Ferner entscheidet die Landesschiedskommission auf Antrag erstinstanzlich über den
372 Ausschluss eines Mitgliedes des Jugendverbandes. Antragsberechtigt sind alle
373 Mitglieder des Jugendverbandes, alle Gremien, Organe und Gliederungen sowie das
374 Landesawarenessteam des Jugendverbandes. Zudem kann ein Ausschluss aus dem
375 Jugendverband auch als Ordnungsmaßnahme durch die Landesschiedskommission
376 verhängt werden.
- 377 (5) Die Landesschiedskommission kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
- 378 a. Ämtersperre von maximal einem Jahr Dauer,
379 b. Ausschluss von Landesveranstaltungen und andere Veranstaltungen, die
380 nicht die Ausübung des aktiven Wahlrechts bedingen,
381 c. Verbot von Betätigungen innerhalb des Jugendverbandes von maximal
382 einem Jahr Dauer sowie
383 d. Ausschluss aus dem Jugendverband.
- 384 (6) Gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission des Jugendverbandes kann bei
385 der Bundesschiedskommission des „Linksjugend [solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt
386 werden. Die Entscheidungen der Bundesschiedskommission sind endgültig und erlangen
387 unmittelbar Gültigkeit für den Jugendverband.
- 388 (7) Die Landesschiedskommission legt in Zusammenarbeit mit dem
389 Landessprecher:innenrat der Landesmitgliederversammlung eine
390 Landesschiedsordnung zum Beschluss vor.
- 391 (8) Näheres regelt die Landesschiedsordnung.
- 392 (9) Liegt keine Landesschiedsordnung vor, so ist die Bundesschiedsordnung sinngemäß
393 anzuwenden.

394 **§ 13 – Landesfinanzrevision**

- 395 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt die Landesfinanzrevision, bestehend aus zwei
396 Kassenprüfer:innen. Ihre Amtszeit ist gleich der Legislatur des
397 Landessprecher:innenrates. Sie dürfen auf Landesebene und Bundesebene keine
398 andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- 399 (2) Die Landesfinanzrevision hat die Finanzen und den Rechenschaftsbericht des:der
400 Schatzmeister:in jährlich gemeinsam mit der:dem Schatzmeister:in zu prüfen und eine
Satzung der Linksjugend [solid] Baden-Württemberg

401 Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung des Rechenschaftsbericht vorzulegen,
402 welche der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.
403 Die Landesfinanzrevision ist befugt, mehrere Prüfungen im Geschäftsjahr durchzuführen.

404 **§ 14 – Basisgruppen (BGs)**

- 405 (1) Basisgruppen (kurz: BG) sind die Gliederungen des Jugendverbandes unterhalb des
406 Landesverbands. Ihr Einzugsgebiet umfasst regulär einen Kreis oder kreisfreie Stadt und
407 können ab einer Stärke von drei Mitgliedern, welche ihren Lebensmittelpunkt im
408 Einzugsgebiet der zu gründenden Basisgruppe haben, gebildet werden.
409 Sie tragen den Namen Linksjugend ['solid] unter Zusatz des Namens des Kreises
410 beziehungsweise der kreisfreien Stadt oder Region.
411 Sie haben das Recht, darüber hinaus einen weiteren Namen zu führen.
- 412 (2) Basisgruppen regeln ihre Struktur, Tätigkeitsfelder und Arbeitsweise im Rahmen dieser
413 Satzung selbst und können sich hierfür eine eigene Satzung geben.
- 414 (3) Basisgruppen gestalten ihre politische Arbeit vor Ort eigenständig. Sie sind an die
415 programmatischen und inhaltlichen Zielsetzungen des Jugendverbandes sowie die
416 eigenen und übergeordneten Satzungen gebunden.
- 417 (4) Zur Gründung einer Basisgruppe sind drei aktive Mitglieder des Landesverbands nötig.
418 Zur Gründungsversammlung sollen alle aktiven Mitglieder des Kreises, der kreisfreien
419 Stadt oder der Region mit Unterstützung der Landesgeschäftsleitung eingeladen
420 werden.
- 421 (5) Basisgruppen, welche mehrfach vorsätzlich oder gröblich gegen die Satzung und die
422 Grundsätze des Jugendverbandes verstößen, können gemäß § 12 Abs. 3 durch die
423 Landesschiedskommission aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder
424 bleibt von der Auflösung unberührt.

425 **§ 15 – Landesarbeitskreise (LAK)**

- 426 (1) Die Landeskreise (kurz: LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische
427 Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie sind keine Die Bildung von
428 Landesarbeitskreisen muss dem Landessprecher:innenrat unter Nennung einer
429 Ansprechperson angezeigt werden. Landesarbeitskreise benötigen zur Gründung
430 mindestens 3 Mitglieder.
- 431 (2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere
432 Struktur. Diese muss den demokratischen und gleichstellungspolitischen Grundsätzen des
433 Jugendverbandes entsprechen. Sie werden vom Landesverband in ihrer Arbeit
434 unterstützt und können Anträge an den Landessprecher:innenrat, den Landesrat sowie
435 an die Landesmitgliederversammlung stellen.
- 436 (3) Landesarbeitskreise, die mehrmals vorsätzlich oder gröblich gegen die Satzung
437 und die Grundsätze des Jugendverbandes verstößen oder durch ihr Handeln den
438 Jugendverband geschädigt haben, können durch die Landesschiedskommission

439 aufgelöst werden.
440 Näheres regelt § 12 Abs. 3.

441 **§ 16 – Studierendenverband**

- 442 (1) Der Studierendenverband Die Linke. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband
443 (Die Linke.SDS) ist ein ständiger Landesarbeitskreis des Jugendverbandes mit
444 Sonderstatus mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation.
- 445 (2) Der Studierendenverband kann sich auf Landesebene eigene Strukturen und eine
446 eigene Satzung geben. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der
447 Genehmigung des LSP:Rs des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur
448 verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbandes ist.
- 449 (3) Alles Weitere regeln die Landesordnungen und Bundessatzungen des
450 Jugendverbandes sowie des Studierendenverbandes.

451 **§ 17 – Protokoll**

- 452 (1) Über Sitzungen der Landesmitgliederversammlungen, des Landessprecher:innenrates,
453 der Landesschiedskommission, der Kassenprüfer:innen sowie der Basisgruppen und des
454 Landesrats sind jeweils Protokolle zu führen. Verantwortlich ist der:die jeweilige
455 Schriftführer:in.
- 456 (2) Das Protokoll der Landesmitgliederversammlung, des Landessprecher:innenrates, der
457 Kassenprüfer:innen sowie der Basisgruppen und des Landesrats sind gegenüber den
458 Mitgliedern des Jugendverbandes schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 459 (3) Die Protokolle der Landesschiedskommission sind in anonymisierter Form gegenüber den
460 Mitgliedern des Jugendverbandes schriftlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Eine
461 Klarversion kann nur am Amtssitz gegen Antrag eingesehen werden. Bei berechtigtem
462 Interesse sind den Interessenten Kopien auszustellen.

463 **§ 18 – Satzungsänderungen**

- 464 (1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und
465 stimmberechtigten Mitglieder einer Landesmitgliederversammlung erforderlich. Es gilt
466 zudem § 9 Abs. 7.
- 467 (2) Die Auflösung oder Verschmelzung des Jugendverbandes ist nur durch eine mit dieser
468 Tagesordnung einberufenen Landesmitgliederversammlung möglich. Sie bedarf einer
469 Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 470 (3) Im Falle der Auflösung des Jugendverbandes geht sein Vermögen an den
471 Bundesverband „Linksjugend ['solid] e.V.“

473 **§ 19 – Inkrafttreten**

- 474 (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 06.12.2025 in
475 Kraft und gilt für den weiteren Verlauf der Versammlung. Die durch die
476 Landesmitgliederversammlung vom 23.09.2023 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger
477 Wirkung außer Kraft.
- 478 (2) Satzungsänderungen treten nach ihrer ordentlichen Beschlussfassung mit sofortiger
479 Wirkung in Kraft.